

Grundsätze

für die

Mitarbeiterbeteiligung durch liquidationsberechtigte Ärzte des Universitätsklinikums

1. Mitarbeiterbeteiligung nach Artikel 8 a BayHSchLG

Nach Artikel 8 a des BayHSchLG sind Liquidationsberechtigte verpflichtet, ärztliche Mitarbeiter *) an den Vergütungen aus der Behandlung von Privatpatienten angemessen zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung resultiert aus den Liquidationseinnahmen abzüglich den Abgaben für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn einschließlich Kostenerstattung nach der Bundespflegesatzverordnung sowie abzüglich der baren Auslagen (= Nettoliquidationserlös).

Die Verpflichtung entfällt, wenn der Nettoliquidationserlös den Freibetrag von 60.000,00 € pro Jahr nicht überschreitet.

Die Pflichtbeteiligung beträgt von dem den Freibetrag übersteigenden Betrag 20 %, von dem 240.000,00 € übersteigenden Betrag 25 %, höchstens jedoch 20 % des jährlichen Nettoliquidationserlöses. Beruht die Liquidationsberechtigung auf einer vor dem 1. Januar 1993 genehmigten Nebentätigkeit, beträgt die Pflichtbeteiligung von dem den Freibetrag übersteigenden Betrag 30 %, von dem 240.000,00 € übersteigenden Betrag 35 %, höchstens jedoch 30 % des jährlichen Nettoliquidationserlöses.

Zu den baren Auslagen im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 2 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 3 der BayHSchLNV, die den Nettoliquidationserlös reduzieren, zählen nur die aus den Nebentätigkeitseinnahmen bezahlten tatsächlich angefallenen Aufwendungen (z.B. Aufwendungen für Abrechnungsstellen und für das privat beschäftigte Personal).

2. Grundsätze zur Mitarbeiterbeteiligung

a) Zuständigkeit für die Verteilung

Die Verteilung der an die Mitarbeiter auszuzahlenden Summe erfolgt – sofern im Chefarztvertrag nichts Abweichendes geregelt ist - ausschließlich durch den liquidationsberechtigten Arzt unter Berücksichtigung von Verantwortung, Leistung, Erfahrung und Dauer der Zugehörigkeit des zu Beteiligenden zur Klinik, zum Institut oder zu einer selbständigen Abteilung (= Einrichtung).

*) Eine Beteiligung nichtärztlicher Mitarbeiter ist unter Anrechnung auf die Pflichtbeteiligung ärztlicher Mitarbeiter zulässig.

b) Kriterien für den Beteiligungsanteil

Zu berücksichtigende Gesichtspunkte:

- im Allgemeinen:

Einnahmen aus der Behandlung von Privatpatienten resultieren in hohem Maße aus dem Ruf des Liquidationsberechtigten und aus der Reputation einer Einrichtung. Dieses Renommee setzt nicht nur eine entsprechende Qualität der ärztlichen Diagnostik und Therapie voraus, sondern erfordert auch geeignete Organisationsstrukturen im administrativen und unmittelbar patientenbezogenen Bereich.

Des Weiteren wird der gute Ruf einer Einrichtung auch durch deren Engagement in der Lehre und Erfolge in der Forschung begründet.

- Im Besonderen:

Die Wertschätzung des Einzelnen kann durch seine Beteiligung an diesen Einnahmen zum Ausdruck gebracht werden; diese Beteiligung ist aber auch ein Teil seiner Motivation für fortwährendes Engagement.

Die Vertretung des Klinik- oder Institutsvorstandes bzw. Abteilungsleiters mit der daraus resultierenden Verantwortung nimmt in der Einstufung der Beteiligung einen sehr hohen Stellenwert ein.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Tatsache, dass besonders qualifizierte Mitarbeiter in der Patientenversorgung, Forschung und Lehre auch von anderen, nichtuniversitären Einrichtungen umworben werden und nur durch entsprechende finanzielle Dotierung über ihr Gehalt hinaus gehalten werden können. Auch ohne dass sie unmittelbar an der Patientenversorgung beteiligt sind (weil sie beispielsweise überwiegend in der Forschung arbeiten), leisten sie unter Umständen einen erheblichen Beitrag zum Renommee einer Einrichtung. Die Dauer der Zugehörigkeit ist für sich ein eher nachgeordnetes Kriterium bei der Beteiligung. Entscheidender ist vielmehr die Erfahrung und die sich hieran anknüpfende Reputation.

Die Einschätzungskriterien des Leistungsanteils eines Einzelnen variieren zwischen verschiedenen Fächern, lokalen Gegebenheiten und auch im zeitlichen Verlauf. Deshalb werden an ein Punktesystem angelehnte Verteilungsmodalitäten über die oben genannten allgemeinen Empfehlungen hinaus der jeweiligen Situation im Aufgabengebiet eines Liquidationsberechtigten nicht gerecht. Trotzdem ist dem Einzelnen für seinen persönlichen Verteilungsmodus ein Schlüssel zu empfehlen.

- Unter Würdigung obiger Gesichtspunkte hat die Mitarbeiterbeteiligung unter Beachtung folgender Kriterien (in der angegebenen Rangfolge) zu erfolgen:
 1. Vertreter des Chefarztes
 2. Leiter spezialisierter Funktionsbereiche
 3. habilitierte Mitarbeiter, denen besondere Bedeutung in der Organisationsstruktur der Einrichtung, in der klinischen Praxis, in der Forschung oder in der Lehre zukommt
 4. Mitarbeiter mit besonderen Qualifikationen (z.B. Facharzt oder zur Habilitation anstehend)
 5. sonstige Mitarbeiter (einschließlich dem Arzt im Praktikum als Berufsanfänger)

In der Regel erlaubt die Zuordnung zu Aufgaben und Funktion eine sachgerechte und gestufte Beteiligung an den zur Beteiligung anstehenden Liquidationserlösen.

3. Sonstige Anmerkungen

Für die Mitarbeiterbeteiligung nach Artikel 8 a BayHSchLG werden ausschließlich Einnahmen aus der Behandlung von Privatpatienten berücksichtigt. Einnahmen beispielsweise aus Gutachtertätigkeiten unterliegen dieser Regelung nicht.

4. Geltungsbereich

1. Die Grundsätze gelten für alle ärztlichen Mitarbeiter.
2. Die zusätzlichen Einnahmen, die ein ärztlicher Mitarbeiter, der
 - vom Klinikumsvorstand zum Wahlarzt bestellt wurde oder
 - die Funktion eines Schwerpunktleiters im Sinne der Richtlinien des Klinikumsvorstands inne hat

in diesem Zusammenhang erzielt, werden grundsätzlich auf dessen Mitarbeiterbeteiligung angerechnet. Eine abweichende Entscheidung kann der Klinik- /Institutsvorstand bzw. Abteilungsleiter treffen.

3. Im Falle einer Beteiligung nichtärztlicher Mitarbeiter gelten die Grundsätze sinngemäß.

5. In-Kraft-Treten

Die nach § 14 a Absatz 4 BayHSchLNV überprüften und teilweise geänderten Grundsätze treten am 01.07.2004 in Kraft.

Erlangen, den 08.06.2004

Prof. Dr. W. Hohenberger
Vorsitzendes Mitglied der Kommission